

Herrn Bürgermeister Tobias Faust
Gemeinde Edemissen
Oelheimer Weg 1
31234 Edemissen

Keine Beteiligung an Windparks

Edemissen, 09. Dezember 2022
Mein Z. : 030 GR-E Btlgng Windpark 09-12-2022 WG

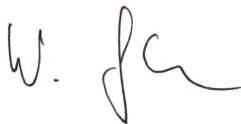
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Faust!

Hiermit reiche ich einen Antrag auf Nichtbeteiligung der Gemeinde Edemissen an Windparks ein.

Ich bitte darum, den Antrag den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen, sowie den einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in den zuständigen Gremien der Gemeinde zur Beratung und Beschlussfassung im VA am 12.12.2022 und in der Ratssitzung am 19.09.2022 zuzuführen.

Vielen Dank !

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Gemba

Anlage Antrag und Begründung

Antrag :

Die Gemeinde Edemissen beteiligt sich nicht durch Kapitaleinlagen an Windparks.

Begründung:

Die Verwaltung der Gemeinde Edemissen schlägt laut Vorlage 74/2022 dem Rat vor, dass sich die Gemeinde Edemissen an einem Windpark in Edemissen mittels einer Kapitalanlage beteiligen möge. Es handelt sich dabei um eine geplante Beteiligung an der geplanten Bürgerwindanlage Windpark Im Flethe GmbH & Co KG der Windstrom Unternehmensgruppe.

Die FREIEN WÄHLER sprechen sich gegen jegliche Beteiligung der Gemeinde an Windparks aus.

Grundsätzlich gilt: Für die Belange der Energieerzeugung sind ausreichend überregionale, regionale kapitalkräftige Energieversorgungsunternehmen vorhanden, ebenfalls gibt es im Kreisgebiet ein leistungsfähiges kommunales Energieversorgungsunternehmen.

Beteiligen sich Bürger an Windparks, so liegen hierfür i.d.R. privat-wirtschaftliche Gründe vor, meist kombiniert mit dem Wunsch, einen persönlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei handelt es sich um den Einsatz privaten Kapitals, und nicht von Steuergeldern.

Die fiskalische Betrachtung, die im vorliegenden Fall mit der Erwartung einer rund 5,2%igen Verzinsung eingesetzten Kapitals durch Beteiligung an eine Windkraftanlage verbunden ist, ist, wie jede Prognose, mit Risiken und Unwägbarkeiten versehen.

Die zitierte Prognose stammt von den Betreibern selbst.

Die Betreiber selbst gehen kein wirtschaftliches Risiko ein, da dies zunächst bei der Betreibergesellschaft (GmbH & Co. KG) anfällt und letztendlich auf den Grundstückseigentümer abgewälzt wird.

Übliche Darstellungen von Windkraftfirmen, die bei den geschätzten Werten für die Windausbeute und Bau- und Betriebskosten meist optimistisch sind, zeigen nicht selten, dass Windkraftanbieter Bürgern und Gemeinden häufig Gewinnprognosen in Aussicht stellen, die nicht der Realität entsprechen.

So hatte der Anlegerbeirat des Bundesverband Windenergie BWE bei einer Auswertung von 1.150 Windpark-Jahresabschlüssen ermittelt, dass Anleger in den Jahren 2002 – 2011 Ausschüttungen im Durchschnitt von lediglich 2,5 % p.a. erhalten hatten. Über die Summe der Jahre waren dies lediglich 25 % ihrer Einlage, während 60 – 80 % versprochen worden war.

Eine *Betreiber-Datenbasis* sammelt, aktualisiert und veröffentlicht seit 1988 die Betriebsdaten von deutschen Windenergieanlagen. Die Datenbank der BDB enthält Daten von ca. 33.000 Windanlagen. Deren zugrundeliegende Auswertungen von Flächenverteilung und Auswertung der Vollastkurven von Windparks weisen vielfach fehlende oder nicht erfüllte Ertragsperspektiven nach.

Lange komplizierte Genehmigungsverfahren, sowie der Umwelt- und Artenschutz und Bürgerbegehren gegen Windparks treiben aktuell bundesweit Kosten für Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hoch und schmälern die Rendite.

Prognosen für die Stromernten aus Wind sind im Übrigen noch labiler geworden, als sie bislang waren. Der letzte Bericht des Weltklimarats (IPCC) sagt für Europa eine Abnahme der Windgeschwindigkeit um acht bis zehn Prozent voraus.

Die Haushaltslage der Gemeinde lässt keine Experimente zu, insbesondere bei wagnisreichen und Erträgnis unsicheren Anlagen.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist die Haushaltssicherung erforderlich.

Bürgermeister und Gemeinderäte sind keine Unternehmer, sie arbeiten Gemeinwohl orientiert und haben die Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei Planung und Ausführung des Haushaltes zu beachten, so dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Die Sicherheit einer Geldanlage hat den Vorrang vor der Erzielung eines möglichen Ertrags.

Diese Priorisierung trägt der Tatsache Rechnung, dass die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Geldmittel Gelder der Steuerzahler sind.

Zu beachten ist dabei, dass angelegte Beträge rechtzeitig wieder liquidierbar sein müssen, um zu verhindern, dass Kassenkredite aufgenommen werden müssen.

Liquide Mittel, die vorübergehend oder langfristig angelegt wurden, müssen bei Bedarf zeitnah verfügbar sein.

Die Gemeinde ist bereits als Standortgemeinde und als Sitzgemeinde des Betreibers über die Gewerbesteuer ausreichend am wirtschaftlichen Erfolg des Windkraftanlagenbetriebs beteiligt (§ 29 GewStG).

Hinzu kommt, dass gemäß dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im § 6 EEG (2021) auch Regelungen zur finanziellen Beteiligung von betroffenen Kommunen enthalten sind.

Betreiber von Windenergieanlagen dürfen künftig bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde Windstrom an die Kommunen vor Ort weiterreichen.

Dies bedarf eines Vertrages der Gemeinde mit dem Betreiber, der anzustreben ist.

Finanzwirtschaftlich als Kapitalanlage sollten Windparks für die Gemeinde nicht in Betracht gezogen werden.

Aus alledem ist die Beteiligung der Gemeinde Edemissen an Windparks generell und im vorliegenden Fall abzulehnen.

Hinweis:

Den FREIEN WÄHLERN ist diese Vorlage erst diese Tage zugegangen.

Die Gemeinde Edemissen hat mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen für den Windpark IX in der Gemarkung Oelerse, „Im Flethe“, geschaffen. Die Windstrom Unternehmensgruppe hat als Investorin die betroffenen Grundstückseigentümer in der Gemarkung über eine Beteiligung an einer Bürgerwindanlage informiert. Die Gemeinde Edemissen ist mit Ihren Wegeflächen Grundstückseigentümerin im Geltungsbereich des FNP.

Die Vorlage 74/2022 ist nicht im Umwelt- und Bauausschuss vorberaten worden.

Fragen des Klimaschutzes und einer nachhaltigen und klimagerechten Energieversorgung sollten grundsätzlich im Fachausschuss behandelt werden, um dem VA und Rat eine wohl abgewogene und demokratisch erfolgte Meinungsbildung des Fachausschusses zuführen zu können.

Eine etwaige Begründung, warum keine Behandlung im Fachausschuss erfolgt ist, es handele sich hierbei lediglich um eine Frage der kommunalen Finanzen wäre abwegig und nicht haltbar.

Gez. Wolfgang Gemba

Edemissen am 09.12.2022